

Aktenzeichen:

1 RA 141/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. September 1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am
22. September 1965 durch

Präsident S c h n e i d e r
Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

und Bundesrichter H e y e r

Bundessozialrichter W e i n r e i c h

und Bundessozialrichter V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. März 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger - geboren 1894, zuletzt selbständiger Bäckermeister und als solcher nach dem Handwerkerversorgungsgesetz in der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) versichert - begehrt eine Versicherungsrente. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil mit den von 1954 bis 1956 in der AnV zurückgelegten 24 Beiträgen die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt sei; die von 1911 bis 1923 zur Invalidenversicherung (JV) geleisteten 234 Wochenbeiträge seien auf die Wartezeit nicht anzurechnen, weil in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 kein Beitrag entrichtet worden sei (Bescheid vom 5. Juli 1961).

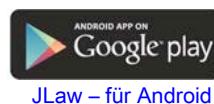
Der Kläger macht geltend, für ihn seien während einer Beschäftigung als Bäckergehilfe bei der Großbäckerei Sch. in Stuttgart im Jahre 1934 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt worden; die bis 1923 zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) müßten deshalb nach § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auf die Wartezeit angerechnet werden. Die Klage und die Berufung des Klägers waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg führte in seinem die Berufung des Klägers zurückweisenden Urteil aus, der Kläger habe zwar im Jahre 1934 vorübergehend in abhängiger Beschäftigung gestanden, es sei aber nicht erwiesen, daß es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt habe; eine Beitragsleistung während dieser Zeit sei nicht glaubhaft gemacht. Der Kläger sei im Besitz der 1923 ausgestellten erst im Jahre 1956 aufgerechneten Quittungskarte Nr. 5 gewesen; er habe bei der Antragstellung alle übrigen Versicherungsunterlagen vollständig vorgelegt; entgegen seinen im Laufe des Streitverfahrens gemachten Angaben sei es deshalb nicht glaubhaft, daß er darüber hinaus eine weitere Quittungskarte besessen habe, die durch Kriegsereignisse verlorengegangen sei. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß die Beschäftigung des Klägers bei der Firma Sch. versicherungsfrei war, denn der Kläger sei damals schon seit Jahren selbständig tätig gewesen und habe deshalb zu den Personen gehört, die nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

§ 1232 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF bei gelegentlicher oder vorübergehender abhängiger Tätigkeit versicherungsfrei gewesen seien (Urteil vom 10. März 1964).

Mit der Revision, die das LSG nicht zugelassen hat, verfolgt der Kläger den Rentenanspruch weiter. Er beantragt,

die Urteile des LSG und des Sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Rente seit der Antragstellung zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt eine Verletzung der Vorschriften der §§ 103 und 112 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte sich nicht mit der Auswertung einer Bescheinigung der Firma Sch..... und der Erklärung des Klägers begnügen dürfen, diese Firma könne keine weiteren Angaben machen. Auch würde die Annahme des LSG, bei der Beschäftigung im Jahre 1934 habe es sich um eine versicherungsfreie Tätigkeit gehandelt, durch die Bescheinigung nicht bestätigt. Es hätte deshalb der weiteren Sachaufklärung bedurft. Die Revision benennt in diesem Zusammenhang mehrere Personen als Zeugen, darunter auch den früheren Arbeitgeber des Klägers, Erich Sch....., die er auch schon im Berufungsverfahren vergeblich als Zeugen benannt habe.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt.

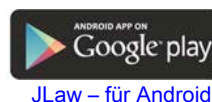
Die zum Verfahren beigelegene Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden beantragt,

die Verwerfung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in richtiger Weise (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) gerügt hat. Das LSG ist seiner Verpflichtung, den Kläger zur Ergänzung seiner ungenügenden Angaben tatsächlicher Art zu veranlassen (§ 106 SGG) und von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen (§ 103 SGG), nicht vollständig nachgekommen.

Es kann sich allerdings entgegen dem Vortrag in der Revisionsbegründung nicht darum handeln, daß das LSG - neben § 103 SGG - auch die Vorschrift des § 112 SGG verletzt hat. Diese Vorschrift, die sich mit den Pflichten des Vorsitzenden bei der Leitung der mündlichen Verhandlung befaßt, war im Berufungsverfahren nicht anzuwenden, weil das Berufungsgericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden hat (§ 124 Abs. 2 SGG). Ähnliche Verpflichtungen wie § 112 SGG legt aber § 106 SGG auch schon für das Verfahren vor und außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden oder dem von ihm nach § 155 SGG beauftragten Berufsrichter auf. Der Vortrag des Klägers bezeichnet daher die nach seiner Ansicht verletzte Rechtsnorm auch insoweit noch hinreichend, obwohl er dafür eine im konkreten Fall nicht maßgebende Gesetzesvorschrift angibt (vgl. BSG 1, 227, 231).

Maßgebend für den Umfang der Verpflichtung des LSG, den Sachverhalt zu erforschen, ist seine eigene Rechtsauffassung; auch die Verpflichtung des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Berichterstatters nach § 106 SGG richtet sich danach, über welche Rechtsfrage nach ihrer Meinung voraussichtlich zu entscheiden sein wird und wie weit hierfür noch Ergänzungen der in § 106 SGG bezeichneten Art notwendig sind. Aus der Revisionsbegründung ergibt sich, daß nach der Auffassung des LSG die Entscheidung davon abhing, ob für die Beschäftigung des Klägers bei der Firma Sch..... im Jahre 1934 mindestens ein Versicherungsbeitrag wirksam entrichtet worden ist und ob der Kläger - da es an Nachweisen hierfür fehlt - glaubhaft machen könne, daß Versicherungsnachweise bei ihm, seinem Arbeitgeber oder auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dem Wege zum Versicherungsträger verlorengegangen sind und daß für seine Beschäftigung im Jahre 1934 wirksam Beiträge entrichtet worden sind. Diese Darstellung des Klägers wird durch den Wortlaut der Urteilsgründe bestätigt.

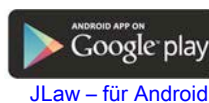
Der Kläger rügt auch mit Recht, daß das LSG sich nicht mit der schriftlichen Erklärung der Firma Schweickhardt und der Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Karlsruhe, der Zeuge Sch..... könne keine genauen Angaben machen, zufrieden geben durfte. Aus dieser Angabe des Klägers war nicht zu ersehen, ob er damit nur seine eigene Meinung oder aber eine Mitteilung seines früheren Arbeitsgebers wiedergab. Aber selbst dann, wenn es sich um eine Äußerung des vom Kläger benannten Zeugen gehandelt haben sollte, wäre das LSG verpflichtet gewesen, den Zeugen zu vernehmen. Denn nur durch richterliche Vernehmung läßt sich feststellen, was ein Zeuge über rechtserhebliche Tatsachen aussagen kann (vgl. BSG 4, 60). Zu solcher Vernehmung war das Berufungsgericht um so mehr gehalten, als gerade dieser Zeuge vielleicht darüber hätte aussagen können, ob und welche Versicherungsunterlagen der Kläger im Jahre 1934 vorgelegt hat und ob darin Versicherungsbeiträge für die Beschäftigung bei der Firma Sch..... verwendet und entwertet worden sind. Zudem wohnt der Zeuge am Sitz des Gerichts und war also besonders leicht zu erreichen. Ob der Kläger auch zu Recht rügt, das LSG habe die von ihm für den Verlust von Unterlagen benannten Zeugen nicht gehört, kann dahinstehen, weil schon die richtig vorgetragene und begründete Rüge eines einzigen wesentlichen tatsächlich vorliegenden Verfahrensmangels die nicht zugelassene Revision statthaft macht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, die Revision des Klägers ist somit statthaft und auch zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß der Zeuge Sch..... hätte angeben können, ob der Kläger ihm beim Antritt der Beschäftigung eine Quittungskarte vorgelegt hat, wie diese beschaffen war, besonders ob sie neu ausgestellt war, und ob für die Beschäftigung wirksam Beiträge

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

entrichtet worden sind. Je nach dem Ergebnis dieser Vernehmung wäre die Entscheidung des Gerichts möglicherweise anders ausgefallen.

Das Urteil des LSG und die ihm zugrunde liegenden Feststellungen sind daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Ob das LSG auch die anderen vom Kläger benannten Zeugen vernehmen muß, wird sich wohl erst nach der Vernehmung des Zeugen Sch. ergeben. Vielleicht wird das LSG aber auch noch die Feststellungen über die Eintragung des Klägers in die Handwerksrolle ergänzen müssen. Denn nach den von der Beklagten eingeholten Auskünften war der Kläger nur vom 7. März 1942 bis 31. Dezember 1950 und vom 4. Februar 1953 bis 9. Oktober 1959 in die Handwerksrolle eingetragen (Bl. 7, 9 der Akten der BfA), während der Kläger selbst angegeben hat, er sei von 1926 bis 1951 für Mannheim, 1951/52 und ab 1942 für Kaiserslautern in die Handwerksrolle eingetragen gewesen (Bl. 4 der BfA-Akten).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

